

71. Ist das gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879 durch den zuständigen Minister genehmigte Statut einer öffentlichen Wassergenossenschaft einem Gesetze gleichzustellen?

V. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1898 i. S. Wassergenossenschaft
L.-S. (Bekl.) w. L. (Bl.). Rep. V. 259/98.

D. G.

- I. Landgericht Lissa.
 II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger war als Eigentümer des Vorwerks B. und einer dazu gehörigen Wiese von 18 Morgen Mitglied der verklagten öffentlichen Wassergenossenschaft. Er behauptete, seine Wiese sei bis zum Jahre 1879 infolge ihrer Bewässerung durch den sie durchschneidenden L.-F. er Graben so ertragreich gewesen, daß ihr jährlicher Ertrag sich auf 600 *M* belaufen habe. Seitdem die Beklagte zum Zwecke der Regulierung diesen Graben verbreitert, vertieft und an beiden Ufern mit Erdwällen versehen habe, sei die Bewässerung der Wiese unmöglich, und infolgedessen ihr jährlicher Ertrag auf 18 *M* gesunken. Kläger beanspruchte Schadensersatz, berechnete seinen Anspruch auf 14550 *M* und forderte davon einen Teilbetrag von 600 *M*. Die Beklagte beschränkte sich zunächst auf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Sie stützte diese auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, und ihr ministeriell genehmigtes Statut vom 29. März 1880. Der erste Richter erklärte den Rechtsweg für unzulässig; auf die Berufung des Klägers wurde aber der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Gesetz vom 1. April 1879 unterscheidet zwei Arten von öffentlichen Genossenschaften: 1. die Genossenschaften, denen als Mitglied beizutreten niemand gezwungen werden kann; 2. Genossenschaften, bei denen der Eintritt gegen widersprechende Eigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke erzwungen werden kann (§§ 46. 65). Zur Begründung der ersteren wird die tatsächlich erfolgte oder fingierte Zustimmung aller Beteiligten zu dem vom Kommissarius entworfenen Statut (§§ 78. 80. 82) und die Genehmigung des Statutes durch den Minister für Landwirtschaft u. (§ 57), zur Begründung der anderen die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten zu dem Statut, die Verpflichtung der Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke und deren Vereinigung zu einer Genossenschaft durch landesherrliche Verordnung gemäß § 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und die Verkündung des Statutes durch die Amtsblätter unter Anzeige in der Gesefsam-

lung gefordert (§ 65 Ziff. 3. §§ 79—82. §§ 57. 58). Nach dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. Mai 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 235,

sind die Statuten der durch landesherrliche Verordnung errichteten Zwangsgenossenschaften Gesetze im Sinne des § 12 Einf.-Ges. zur C.P.O., und ist demgemäß die Einrede, daß ein Anspruch nach dem Statut vor ein Schiedsgericht gehöre, nicht als Einrede des Schiedsvertrages, sondern als Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anzusehen. Des Eingehens hierauf bedarf es nicht, da die verklagte Genossenschaft nicht durch landesherrliche Verordnung errichtet, sondern durch das unter Zustimmung der Beteiligten beschlossene und durch den zuständigen Minister genehmigte Statut begründet ist. Da aus dem Gesetze vom 1. April 1879 anderes nicht herzuleiten ist, haben daher die Bestimmungen des Statutes der Beklagten nicht Rechtsnormcharakter, sondern die Natur vertraglicher, durch höhere Genehmigung bestätigter Festsetzungen.

Das Reichsgericht hat stets ausgesprochen, das Wesen der im § 247 Ziff. 2 C.P.O. bezeichneten prozeßhindernden Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges bestehe darin, daß nach Vorschrift des Gesetzes der Rechtsweg ausgeschlossen sei, daß diese Einrede öffentlich-rechtlicher Natur nicht die exceptio pacti, nicht den Fall vertragsmäßiger Ausschließung gerichtlicher Entscheidung durch Unterwerfung unter ein Schiedsgericht umfasse.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 347. 397, Bd. 10 S. 367,

Bd. 16 S. 335. 370; Rassow u. Rünzel, Beiträge Bd. 30 S. 734;

Jurist. Wochenschrift von 1896 S. 147.

Die Beklagte greift die Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht an, meint aber, die durch das ministeriell genehmigte Statut der Beklagten erfolgte Festsetzung eines Schiedsgerichtes unter Bezeichnung der demselben unterliegenden Streitigkeiten stehe der Ausschließung des Rechtsweges durch Gesetz gleich, weil nach §§ 8 und 56 Ziff. 11 des Gesetzes vom 1. April 1879 die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft durch ein Statut geregelt werden müssen, und weil das Genossenschaftsstatut Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichtes und die Bezeichnung der Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen, enthalten müsse. Dieser Grund kann nicht für zutreffend erachtet werden. Dadurch, daß nach gesetzlicher Bestimmung zur Be-

gründung und zum Bestande einer öffentlichen Wassergenossenschaft ein von den Beteiligten und vom zuständigen Minister genehmigtes Statut erforderlich (Gesetz vom 1. April 1879 §§ 78 fig.), und daß durch Gesetz der notwendige Inhalt des Statutes im allgemeinen bestimmt ist (§ 56 das.), verliert das Statut nicht seinen vertragsmäßigen Charakter. Wird doch bei keiner der 13 Kategorien, welche durch das Statut ausgefüllt werden sollen, vorgeschrieben, in welcher Weise die Ausfüllung erfolgen soll; das Gesetz läßt vielmehr überall der Vertragsfreiheit der Beteiligten vollen Spielraum. Insbesondere wird im § 56 zu Ziff. 11 nicht festgesetzt, aus welchen Personen das Schiedsgericht zusammenzusetzen ist, und welche Streitigkeiten dessen Entscheidung unterliegen sollen. Nur insoweit ist hierbei die Freiheit der Beteiligten durch das Gesetz beschränkt, als Streitigkeiten, für deren Entscheidung durch § 70 des Gesetzes der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, durch Statut nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterworfen, und als Entscheidungen, die durch das Gesetz einer bestimmten staatlichen Behörde zugewiesen sind, nicht durch das Statut einer anderen Behörde oder einem Schiedsgericht unterbreitet werden dürfen. Im übrigen können die Beteiligten unter Genehmigung des Ministers durch das Statut bestimmen, über welche Streitigkeiten das Schiedsgericht entscheiden soll. Diese Bestimmung ist auch nicht unabänderlich, kann vielmehr durch die Beteiligten unter Genehmigung des Ministers jederzeit abgeändert werden (§§ 57, 58 a. a. D.). Durch das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung wird das Statut einer öffentlichen Wassergenossenschaft seiner Vertragsnatur nicht entkleidet, da diese Genehmigung nur zu einem unter Zustimmung der Beteiligten festgestellten Statute erteilt werden kann (§§ 78–82 a. a. D.).

Auch darin kann der Beklagten nicht beigetreten werden, daß der Rechtsweg für den vom Kläger anhängig gemachten Streit durch § 70 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. April 1879 ausgeschlossen sei. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bildet die Regel, dessen Ausschließung die Ausnahme. Die Vorschrift, durch welche für einen bestimmten Fall der Rechtsweg ausgeschlossen ist, darf daher nicht auf einen anderen Fall ausgebehnt werden. Durch die bezeichneten Bestimmungen ist die Entscheidung darüber, ob der Befitzer eines durch das Unternehmen dauernd benachteiligten Grundstückes dessen Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen, und ob die Ge-

noffenschaft ein solches Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben kann, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Bezirksverwaltungsgerichte, an dessen Stelle nach § 153 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Bezirksauschuß getreten ist, zugewiesen. Keine dieser beiden Entscheidungen wird vom Kläger verlangt, sondern es wird Schadensersatz wegen Benachteiligung des Grundstückes durch das Unternehmen beansprucht. Die Entscheidung hierüber ist den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Darüber kann nach Wortlaut und Stellung der Bestimmung kein Zweifel obwalten, daß unter der im Abs. 4 des § 66 des Gesetzes erwähnten Entschädigung nur diejenige zu verstehen ist, welche von der Genossenschaft im Falle des Erwerbes des auscheidenden Grundstückes im Enteignungsverfahren (§ 66 Abs. 3) zu gewähren ist." . . .